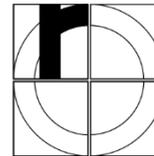


Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Technische
Hochschule
Rosenheim



Hinweise zum Bewerbungsverfahren für den Bachelorstudiengang Physiotherapie

29. April 2022

1. Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt entweder einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten voraus. Der kooperierende Praxispartner der TH Rosenheim ist die Berufsfachschule für Physiotherapie RoMed. Weiter müssen die allgemeinen Zulassungsbedingungen für ein Fachhochschulstudium in Bayern erfüllt werden.

Der Ausbildungsplatz an der Berufsfachschule wird durch ein Bewerber-Assessment vergeben. Nach erfolgreicher Prüfung der Bewerbungsunterlagen werden die Einladungen zum Bewerber-Assessment versendet. Dieses findet am 01. / 02. August 2022 an der Technischen Hochschule Rosenheim statt.

Fragen beantwortet die Technische Hochschule Rosenheim unter der Mailadresse:

bewerber.physiotherapie@th-rosenheim.de

Ein erfolgreich absolviertes Bewerber-Assessment impliziert einen Studienplatz an der TH Rosenheim.

2. Bewerbung

Ab dem 1. Mai bis einschließlich **15. Juli (Ausschlussfrist)** ist die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Konkrete Informationen und das Online-Bewerbungsformular finden Sie ab dem 1. Mai auf unseren Internetseiten. Das dreiseitige Motivationsschreiben und das Curriculum Vitae sind während der Online-Bewerbung hochzuladen.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Über unsere Website www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html ist eine Online-Registrierung erforderlich. Dort laden Sie alle notwendigen Nachweise für Ihre Bewerbung hoch.

Bitte senden Sie uns keine Unterlagen zu, postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!

Hilfestellung finden Sie über unsere **FAQ's** auf der Website <http://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studieninteressierte-bewerber/bewerbung-zulassung-einschreibung/faq/> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

Bis spätestens zum 15. Juli müssen hochgeladen werden:

- **Formblatt „Lebenslauf“** (wird bei der Online-Bewerbung zum Download angeboten)
- **Nachweis über Beratungsgespräch (gilt nur für beruflich Qualifizierte – Gesellen oder Meister - ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abitur oder Fachhochschulreife)**
Die Immatrikulation für Studienbewerber mit besonderer Berufsqualifikation wird versagt, wenn ein Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung nicht bis zum Bewerbungsstichtag absolviert worden ist und ein Nachweis vorgelegt wird.
- **Dreiseitiges Motivationsschreiben, Curriculum Vitae mit Lichtbild (freiwillig) und das Zeugnis der Hochschulreife (falls dieses noch nicht vorliegt, bitte die letzten beiden Zeugnisse – z.B. Zwischen- und Vorjahreszeugnis-)**
Beschreiben Sie uns, welche Motivation hinter Ihrem Berufswunsch steht, zeigen Sie Ihre beruflichen Zukunftsvisionen auf und präsentieren Sie sich in einem persönlichen Portfolio. Das Lichtbild muss nicht separat hochgeladen werden; dieses sollte als Bilddatei in das Curriculum Vitae integriert (kopiert) werden (Die Unterlagen werden der Berufsfachschule Wasserburg zur Verfügung gestellt).

Folgende Dokumente sollen unmittelbar nach Erhalt hochgeladen werden:

- **Zeugnis über Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**
z. B. Abiturzeugnis, Meisterzeugnis oder Gesellenbrief mit Nachweis über 3-jährige einschlägige Berufserfahrung
oder

ggf. Vorprüfungsdocumentation „uni-assist“

(gilt, wenn der Hochschulzugang **NICHT** an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde);

Link zu uni-assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

Bei beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Gesellen) ist neben dem Prüfungszeugnis ein Arbeitszeugnis über eine mind. 3-jährige einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Dieses muss den Zeitraum sowie den Tätigkeitsbereich bestätigen. Die Berufserfahrung muss **nach** Abschluss der Berufsausbildung nachgewiesen werden.

- **ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)**

Bis zur Immatrikulation bitte hochladen (Termin siehe Zulassungsbescheid):

- **Krankenversicherungsbescheinigung für Studierende**
Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je früher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns. Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)**
Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; das bestandene Goethe-Zertifikat C1; Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; Sprachzertifikat TELC gem. dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1; Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) der Stufe C1. Zeugnisse der Hartnackschule und andere Zertifikate werden **nicht** anerkannt!
- **Zahlungsnachweis über den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 75,- €**
(als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge und schriftliche Bestätigungen der Bank geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studentenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.
- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**
mit Angabe der Hochschulsemerster oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).
- **ggf für Kriegsflüchtlinge, die nicht rechtzeitig Deutschkenntnisse nachweisen können:**
Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (z.B. Kopie der Scheckkarte, welche durch die Ausländerbehörde ausgehändigt wird).

3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Bei der Suche eines Wohnheimplatzes werden Sie vom International Office unterstützt. Mail: international@th-rosenheim.de.

4. Informationen für Kriegsflüchtlinge

Kriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG -Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, können den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum 2. Fachsemester nachreichen.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Im Falle einer Zulassung müssen Sie im Online-Bewerberportal die Immatrikulation beantragen und die dort vermerkten, fehlenden Unterlagen bis zum 31. August hochladen. Bitte beantragen Sie bei einer Mehrfachbewerbung die Immatrikulation nur für einen Studiengang!

Weisen Sie ggf. die von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie die Immatrikulation im Online-Bewerberportal bis zum 31. August beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“), bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt. Die persönliche Immatrikulation entfällt.

Wichtige Informationen zur Immatrikulation werden Ihnen per Mail mitgeteilt.

Nach bestandenerm Bewerbungsverfahren erhalten Sie alle weiteren Informationen zur Einschreibung an der Berufsfachschule für Physiotherapie.

Für die Einschreibung an der Berufsfachschule und die anschließenden Praxisphasen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)
 - o Deutschland: Erweitertes Führungszeugnis Belegart NE (§ 30a Abs. 1 BZRG).
→ Dieses kann bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gemeinde / Meldebehörde (Bürgerbüro) oder elektronisch im [Online-Portal des Bundesamts für Justiz](#) beantragt werden.
 - o Österreich: „Strafregisterbescheinigung“ und „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“.
→ Der Antrag kann bei der Berufsfachschule für Physiotherapie in Wasserburg angefordert werden.
- Ärztliche Bescheinigung über Berufseignung
- Ärztliche Bescheinigung über den aktuellen Impfstatus entsprechend der Impfpflicht der STIKO
- Ärztliche Bescheinigung über den aktuellen Masernschutz
- Bescheinigung über SARS-CoV-2 Schutzimpfung zur Einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG*

Die Bescheinigungen können unter <https://www.th-rosenheim.de/gesundheits-soziales/physiotherapie-bsc/bewerbung-und-zulassung/> heruntergeladen werden.

*Personen, die in Einrichtungen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG „tätig“ sind, haben entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder aber ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, vorzulegen.

Sofern bis zum 31. August ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung des Ausbildungs- und Praktikumsvertrages durch die Berufsfachschule für Physiotherapie in Wasserburg zulässig. Ein fehlender Nachweis geht allein zu Lasten des/der betreffenden Studierenden. Zudem weisen wir darauf hin, dass die jeweiligen Träger der geschlossenen Ausbildungs- und Praktikumsverträge sich auf ihr Hausrecht berufen können. Lässt sich ein/eine Studierender/Studierende nicht impfen, weist jedoch ein ärztliches Attest auf, kann dem/der Studierenden der Zugang zur Einrichtung vom Träger verweigert werden. Dies ist als unentschuldigtes Fernbleiben von der praktischen Ausbildung zu werten und kann eine Beendigung des Schulverhältnisses durch die Berufsfachschule für Physiotherapie in Wasserburg mit sich ziehen (vgl. §16 Abs. 7 Satz 2 BfSO und § 62 BfSO HeilB).

Bei Verdacht einer Fälschung behalten wir uns das Recht vor, das jeweilige Originaldokument vorlegen zu lassen!
Die Fälschung von Dokumenten stellt einen Straftatbestand im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht!